

SATZUNG DES SLV STAND: 28. 10. 2019

§ 1 Name, Art, Sitz

Der Schach-Landesverband Salzburg (LV) ist ein unabhängiger, unpolitischer, gemeinnütziger Verein. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg und auf angrenzende Gebiete benachbarter Bundesländer, soweit dort dem LV angehörende Vereine ihren Sitz haben. Außerhalb dieser Gebiete kann der LV bei Veranstaltungen schachlicher Art oder als Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) tätig werden. Der Sitz des LV ist die Stadt Salzburg. Der LV ist ordentliches Mitglied des ÖSB gemäß dessen Satzung.

§ 2 Zweck

Der LV stellt es sich zur ausschließlichen Aufgabe, das Schachwesen (Schachspiel, Schachsport) als kulturell wertvollen Faktor unterschiedslos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und das Erreichen schachlicher Spitzenleistungen zu fördern. Dies soll geschehen insbesondere durch:

- a) Förderung und Unterstützung des gesamten Schachwesens im Bereich des LV, insbesondere in den dem LV angehörenden Vereinen, so zum Beispiel durch Übermittlung einschlägiger Mitteilungen und Ratschläge, durch Vorträge und Schachunterricht, durch gemeinschaftliche Übungsabende in den Vereinen, Hilfe bei Veranstaltungen, Verfassen und Lösen von Schachproblemen, durch Förderung der Teilnahme von Vereinen und ihren Mitgliedern, besonders ihren Jugendlichen an schachlichen Wettkämpfen jeder Art;
- b) Veranstaltung und Beschickung von Wettkämpfen und Turnieren, Fernturnieren, auch internationaler Art;
- c) Verbindung mit den für Kultur, Sport und Volksbildung zuständigen Ämtern und Behörden und mit allen Volksbildungsstätten, an denen das Schachwesen gefördert werden kann;
- d) Zusammenwirken mit Ämtern und Behörden zur Förderung des Schulschachs.

- e) Zusammenwirken mit allen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen und allen Jugend- und Studentenorganisationen zur besseren Heranführung aller Bevölkerungskreise an das Schachwesen;
- f) Bewerbung um ideelle, werbende und finanzielle Unterstützung durch die in den Punkten c) d) e) genannten Ämter, Behörden, Einrichtungen und Organisationen, insbesondere bei Veranstaltungen des LV;
- g) Pflege von Beziehungen mit anderen Schachverbänden, insbesondere durch Wettbewerbe und Turniere;
- h) Verbindung mit den Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche) zur Förderung des Schachwesens in Wort und Bild, z.B.: durch Berichte und Ankündigungen, Einrichtung von „Schachspalten“ und dergleichen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die zur Erreichung des Zwecks (§2) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der dem LV angehörenden Vereine;
- b) Teilnahmegebühren bei Wettkämpfen, Turnieren;
- c) Reuegelder, Geldbußen, Strafgebühren und ähnliche Einhebungen;
- d) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen;
- e) sonstige Einnahmen; ausgenommen sind Einnahmen, die geeignet sind, die Gemeinnützigkeit des LV in Frage zu stellen;

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des LV sind die ihm beigetretenen Vereine. Ihre Aufnahme vollzieht auf Antrag der Vorstand des LV. Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden, es muss dies dem Aufnahmewerber jedoch begründet werden. Der Aufnahmewerber hat dann die Möglichkeit sein Ansuchen um Aufnahme in den LV beim nächsten Landestag vorzubringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen.
- b) Außerordentliche Mitglieder des LV sind:
 - Die Mitglieder der dem LV angehörenden Vereine;

- Vom Landestag ernannte Ehrenmitglieder;
- Jeweils auf ihren Wunsch Förderer, deren Aufnahme vom Vorstand vollzogen wird.

Ehrenmitglied kann nur eine Person werden, die sich um den LV in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.

Als Förderer gelten physische und juristische Personen, die fallweise oder ständig dem LV finanzielle oder andere Zuwendungen nicht unerheblicher Art leisten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu.
- b) Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied der dem LV angehörenden Vereine zu.
- c) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, beim LV, insbesondere beim Landestag, Anträge zu stellen, am Landestag teilzunehmen, bei Abstimmungen das Stimmrecht auszuüben, durch den Überwachungsausschuss in die Geschäftsgebarung des LV Einsicht zu nehmen, zu allen das Schachwesen betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen, alle dem LV gehörenden Einrichtungen zu benützen, an allen Veranstaltungen des LV, des ÖSB und an sonstigen Schachveranstaltungen in aller Welt, insbesondere an Wettkämpfen und Turnieren unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln, teilzunehmen.
- d) Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, alle dem LV gehörenden Einrichtungen zu benützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des LV nach Kräften zu fördern, insbesondere den Beschlüssen des Landestages, den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und ebenso getroffenen Verfügungen des Vorstandes nachzukommen und ihnen Wirksamkeit zu verschaffen, das Ansehen und den Bestand des LV zu wahren, die vorgeschriebenen Leistungen, vor allem Beiträge, Strafgelder und dergleichen zu erbringen, Meldungen fristgerecht zu erstatten und bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Verlust der dem LV gehörenden Sachen Ersatz zu leisten. Jedes Mitglied hat die

Bestimmungen der Disziplinarordnung zu beachten, allen auf Grund der Disziplinarordnung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen nachzukommen und ihnen Wirksamkeit zu verschaffen.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem LV, ausgenommen die in § 4 B a) Genannten, ist jederzeit möglich;

Ordentliche Mitglieder müssen jedoch die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben. Der Austritt ist durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Mitteilung zu erklären; Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den LV auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder Rückvergütung für erbrachte Leistungen.

§ 8 Ausschluss

Unbeschadet der Bestimmungen der Disziplinarordnung kann ein ordentliches Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem LV ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit einem Beitrag oder einer anderen Leistung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist;
- b) seine dem LV oder dem ÖSB gegenüber bestehenden Pflichten wiederholt und beharrlich verletzt.
- c) satzungsgemäß ergangene Beschlüsse oder Verfügungen des LV oder seines Vorstandes beharrlich missachtet. Gegen den Beschluss des Vorstandes, mit dem der Ausschluss ausgesprochen wurde, einschließlich eines Beschlusses, mit dem eine solche Entscheidung des Disziplinarausschusses bestätigt wurde, ist Berufung an den nächsten Landestag zulässig. Sie ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der letzte Satz des § 7 gilt entsprechend.

Der gemäß Punkt a) ergangene Beschluss wird unwirksam, wenn innerhalb eines Monats ab Beschlusszustellung der Beitragsrückstand restlos bezahlt oder die unterbliebene Leistung vollständig erfüllt wird.

§ 9 Verwaltung

Der LV wird verwaltet durch:

- a) den **Landestag**,
- b) den **Vorstand**,
- c) die **Ausschüsse**,
- d) die **Referenten**.

Die Verwaltung ist sparsam zu führen. Die Verwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

§ 10 Der Landestag

Der Landestag ist zur Behandlung und Entscheidungen aller den LV und seinen Mitgliedern betreffenden Angelegenheiten zuständig. Seiner ausschließlichen Zuständigkeit sind vorbehalten:

- a) Die Genehmigung der Niederschrift über den letzten Landestag;
- b) Die Kenntnisnahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Referenten, die Entlastung des Vorstandes;
- c) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse für 2 Jahre;
- d) Die Beschlussfassung über die Höhe des LV-Beitrages der ordentlichen Mitglieder;
- e) Die Beschlussfassung über Anträge der Satzung, der Disziplinarordnung und der TUWO;
- f) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
Ehrenpräsidenten können nur bei Nachweis einer langjährigen Amtszeit und besonderer Verdienste um die Interessen des Salzburger Schach-Landesverbandes ernannt werden.
- h) Die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des LV.

Bis 31. Jänner muss der Termin des nächsten Landestags bekannt gegeben werden. In der Einladung zum Landestag müssen die Termine für die allgemeine Anträge und Anträge für die TUWO Änderungen bekannt gegeben werden. Der ordentliche Landestag ist alljährlich spätestens zum 30. Juni vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter, bei deren Verhinderung von

einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Hierzu sind alle ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Zwischen Absendung der Ladungen und dem Landestag müssen mindestens drei Wochen liegen.

Der Landestag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies zur vorgesehenen Zeit nicht der Fall, findet eine halbe Stunde später ein weiterer Landestag statt, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Für Beschlüsse des Landestages ist Stimmenmehrheit erforderlich, für Satzungsänderung jedoch eine 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des LV 3/4 Mehrheit.

Bei allen Abstimmungen hat jeder Verein so viele Stimmen, die sich aus der Summe von Mannschafts- und Beitragsstimmen ergibt. Mannschaftsstimmen werden errechnet aus den gemeldeten Mannschaften der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft, wobei für jede gemeldete Mannschaft einer Leistungsstufe die zu besetzenden Bretter mit je 10 Stimmen dem Verein zugerechnet werden. Beitragsstimmen werden errechnet aus den vorgeschriebenen Beiträgen für das laufende Kalenderjahr, wobei für 1€ gezahlten Beitrag eine Stimme dem Verein zugerechnet werden. Der Beitrag wird auf Ganzzahl aufgerundet.

Vereine, die mit ihren Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Dies muss aber vor dem Landestag dem Präsidenten des SLV schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge der Vereine müssen vom Landestag behandelt und entschieden werden, wenn sie spätestens bis 3 Wochen vor dem Landestag beim Vorstand eingetroffen sind. Später gestellte Anträge sind nur dann zur Erörterung und Beschlussfassung zugelassen, wenn am Landestag mindestens 3/4 der Stimmen damit einverstanden sind.

Alle Anträge von Vereinen oder vom Vorstand des SLV, welche eine Änderung (Streichung, Hinzufügung, Abänderung, Ergänzung) der

aktuell gültigen TUWO betreffen, müssen bis 7 Wochen vor dem LT beim Landesspielleiter eingereicht werden.

Der SpA ist danach verpflichtet, eine schriftliche Beurteilung dieses Antrages/dieser Anträge hinsichtlich der zu erwartenden Folgen für das zukünftige Spielgeschehen und allenfalls mit der Verträglichkeit mit anderen TUWO Bestimmungen abzugeben. Details der Vorgangsweise sind in der Geschäftsordnung des SpA geregelt. Diese Beurteilung des SpA ist allen Vereinen und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Abhaltung des LT zu übermitteln. Der Antragsteller hat danach noch drei Wochen vor dem LT die Möglichkeit den gestellten Antrag entsprechend den Vorschlägen des SpA abzuändern, zurückzuziehen oder in der unveränderten ursprünglichen Fassung am LT zur Abstimmung zu bringen. Die Beurteilung des SpA ist lediglich als eine Empfehlung und Entscheidungshilfe des Spielausschusses für die am LT anwesenden stimmberechtigten Vereinsvertreter zu verstehen und keinesfalls bindend. Der LT entscheidet danach über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit einfacher Mehrheit.

Ein außerordentlicher Landestag ist einzuberufen, wenn dies dringend erforderlich ist, um unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen, die der Vorstand nicht treffen kann; oder wenn die Zahl der vom Landestag gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte sinkt; oder wenn der Überwachungsausschuss oder mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen einen Landestag verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens ist der Landestag so anzuberaumen, dass er spätestens einen Monat nach Einlagen des Antrages abgehalten wird. Im Übrigen gelten alle für den ordentlichen Landestag bestehenden Bestimmungen auch für den außerordentlichen Landestag sinngemäß.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Landesspielleiter, vom Landestag ernannten Ehrenpräsidenten und maximal vier (4)

Beisitzern. Ehrenpräsidenten haben Sitz-, aber kein Stimmrecht. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt den LV nach außen, leitet gemäß Satzung und Beschlüssen des Landestages den LV, führt bei den Landestagen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat dem Landestag Bericht zu erstatten. Dem Landestag sind der Präsident und der gesamte Vorstand verantwortlich. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann der Präsident Entscheidungen treffen, die nachträglich vom Vorstand behandelt werden müssen.

Dem Kassier obliegt die Einziehung der Beiträge und die Entgegennahme sonstiger Einnahmen, die Führung der Bücher über die Geldgebarung sowie die gesamte Finanzgebarung des LV. Er ist für die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen verantwortlich und hat dem Landestag Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muss eine genaue und vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensstand enthalten.

Dem Schriftführer obliegen die Erledigung des Schriftverkehrs, die Niederschriften über den Verlauf des Landestages und der Vorstandssitzungen, die Verlautbarung von Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder. Dem Vertreter des Schriftführers obliegt die Führung der Chronik, soweit sie nicht durch einen eigenen Referenten erstellt wird, sowie die Statistik des LV.

§ 12 Rechtsverbindliche Zeichnung

Rechtsverbindlich für den LV zeichnet der Präsident oder ein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich gemeinsam mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter. Vereinbarungen, durch die der LV finanziell verpflichtet wird oder durch die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen entstehen können, bedürfen der Schriftlichkeit.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

Sitzungen haben in der Regel alle zwei Monate abgehalten zu werden. Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstands-Mitglieder an-

wesend ist. Für Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der stets als letzter abstimmt. 2/3 Mehrheit ist für den Beschluss auf Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds erforderlich.

Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder hat der Vorstand an deren Stelle Ersatzmitglieder zu bestellen. Dies ist auf höchstens vier Personen beschränkt und hat bis zum nächsten Landestag Gültigkeit. Scheiden Präsident und beide Stellvertreter aus, ist sofort ein Landestag zwecks Neuwahl einzuberufen.

Hat der Vorstand als zweite Instanz über Entscheidungen des Spielausschusses zu beschließen, so entfällt in diesem Fall das Stimmrecht für Vorstandsmitglieder, die im Spielausschuss als erste Instanz ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Ein Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder noch anwesend sind.

§ 14 Ausschüsse und Referenten

Die Ausschüsse sind:

Der **Überwachungsausschuss**,
der **Spielausschuss** und
der **Disziplinarausschuss**.

Sie sind Hilfsorgane des Vorstandes. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, der Ersatzmitglieder, sowie der jeweilige Vorsitzende eines Ausschusses werden vom Landestag bestimmt. Dieser kann, ohne satzungsmäßige Verankerung, die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen. Vorstand wie auch Landestag können jederzeit zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit einen Referenten bestellen und abberufen. Ausschüsse und Referenten haben dem Vorstand und dem Landestag zu berichten und sind beiden Organen verantwortlich.

§ 15 Der Überwachungsausschuss

Dem Überwachungsausschuss obliegt es, die Kassa und übrige Vermögensgebarung des LV zu überprüfen. Die Überprüfung kann jederzeit und muss mindestens einmal jährlich geschehen. Der Vorstand kann jederzeit eine Überprüfung anordnen, die innerhalb von 14

Tagen durchzuführen ist. Über das Ergebnis einer Überprüfung hat der Ausschuss der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands und über das Ergebnis aller Überprüfungen dem Landestag zu berichten. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Überwachungsausschusses sein. Dessen Mitglieder haben bei den Sitzungen des Vorstands beratende Stimme.

§ 16 Der Spielausschuss

Dem Spielausschuss obliegt es, alle Turniere, Wettkämpfe, Schulungen und sonstige schachlichen Veranstaltungen des LV vorzubereiten und durchzuführen. Der Spielausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch andere Personen heranziehen, die bei seinen Entscheidungen jedoch nur beratende Stimme haben.

Der Spielausschuss hat für die Sicherung eines geregelten Schachwesens im LV zu sorgen. Er hat erforderlichenfalls Verbindung mit anderen Landesspielleitungen und mit der Bundesspielleitung herzustellen.

Der Spielausschuss ist erste Instanz für Anträge und Proteste, die den Spielbetrieb betreffen. Der Spielausschuss ist ein beratendes Organ des Vorstandes. Seine Entscheidungen können vom Vorstand aufgehoben werden.

§ 17 Der Disziplinarausschuss

Die Aufgaben des Disziplinarausschusses werden in einer gültigen Disziplinarordnung festgehalten. Eine Änderung der Disziplinarordnung kann am Landestag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Schiedsgericht

Solange ein Verein ein ordentliches Mitglied des LV ist, entscheidet ein Schiedsgericht über Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum LV ergeben.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen je zwei von den streitenden Parteien bestimmt werden, die ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Ist darüber keine Einigung zu erzielen, wird der Obmann vom Vorstand bestellt; ist der Vorstand an dem

Streitfall selbst als Partei beteiligt, bestellt der Überwachungsausschuss den Obmann des Schiedsgerichtes. Alle Schiedsrichter müssen dem Stand der außerordentlichen Mitglieder des LV entnommen werden.

Das Schiedsgericht hat die Parteien unmittelbar zu hören, allfällig notwendige Beweise aufzunehmen und seine Entscheidung in Anwesenheit aller Schiedsrichter zu treffen. Es besteht Abstimmungszwang, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

§ 19 Anti-Doping

Der Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen des Statuts des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 idgF. Des Weiteren sind die Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Athleten verpflichtet die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen einzuhalten. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 19 Auflösung des LV

Die Auflösung des LV kann nur bei einem eigens hierzu einberufenen Landestag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller durch die Anwesenden vertretenen, für das Stimmengewicht maßgebenden Vereinsangehörigen (§10).

Über die Verwendung des LV-Vermögens, das ausschließlich gemeinnützigen, dem Schachwesen (§2) dienenden Zwecken zugeführt werden darf, beschließt derselbe Landestag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.